

Magistratsdirektion der Stadt Wien
PRÄSIDIUM
Eingel. 24. 13. 1989
SZ _____

abgelehnt

1989 -02

L
- 10 -

Ⓟ

A b ä n d e r u n g s a n t r a g des Landtagsabgeordneten
Johann K i r c h n e r zu § 9 Abs. 4 der Vorlage des
Gesetzes über die Förderung der Errichtung und der Sanierung
von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen - WWFSG 1989

Im § 9 Abs. 4 des WWFSG 1989 ist derzeit nicht vorgesehen, daß
Förderungswerber, die sich über die ordnungsgemäße Verwendung der
öffentlichen Mittel keiner Kontrolle durch das Wiener Kontrollamt
unterwerfen wollen, von der Zuteilung von Förderungsmitteln
ausgeschlossen werden. Immer wiederkehrende Vorfälle im
Zusammenhang mit fraglich erscheinenden, ordentlichen
Mittelverwendungen durch die Empfänger von Förderungsgelder,
lassen es seit langer Zeit als notwendig erscheinen, fest-
zulegen, daß Förderungswerber sich verpflichten müssen,
als Voraussetzung für die Zuteilung öffentlicher Mittel,
sich einer Kontrolle durch das Wiener Kontrollamt zu unter-
werfen.

Der gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam
mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

A b ä n d e r u n g s a n t r a g:

Der § 9 Abs. 4 des WWFSG 1989 soll dahingehend ergänzt
werden, daß Förderungswerber, die sich nicht schriftlich
bereit erklären, über die ordentliche Verwendung der
Förderungsmittel sich einer Prüfung durch das Wiener Kontroll-
amt zu unterziehen, von der Mittelzuteilung ausgeschlossen
bleiben.

Handwritten signatures:
Kirchner
Karin Ladner
J. Ziper
Karl K. ...
Rini
K...
H...
K...